



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

41. Jahrgang

Wesel, 18. April 2016

Nr. 9

S. 1 – 22

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01./04.02.2016** 2
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2009 vom 24.08.2015** 11
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2011 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.08.2015** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stephan Döring** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Todor Milic** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Heiko Quindeau** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma Konzept Hochbau GmbH** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Francesco Luca Romeo** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andreas Ruthert** 15
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Grobe** 16
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ralf Jürgen Hoff** 16
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2010 vom 29.02.2016** 17
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2011 vom 29.02.2016** 18
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2012 vom 29.02.2016** 19
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2016 vom 29.02.2016** 20
- **Ausschreibung auf der Grundlage der VOL; Neubau Kreisleitstelle Wesel VE 36 Leitstellenmöblierung** 22

Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01./04.02.2016 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck

Die Leiter der Feuerwehren im Kreis Recklinghausen wurden beauftragt, die Ausrückbezirke aller Feuerwehren im Kreis zu überprüfen und eine Optimierung, ggfls. auch über die Kreisgrenzen hinaus, vorzunehmen.

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck bei Explosionen, Bränden und sonstigen zeitkritischen Einsätzen gegenseitig überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Zur Hilfeleistung fährt die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck, die Löschzüge Gahlen und Schermbeck (Altschermbeck), nach Dorsten-Östrich und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dorsten nach Schermbeck (Altschermbeck). Die Hilfe wird von der Hauptwache, den Löschzügen Altstadt, Hervest I und Holsterhausen geleistet.
- (2) Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck für den Schutzbereich Dorsten-Östrich ist in der als Anlage beigefügten Planskizze dargestellt. Das Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten für den Schutzbereich Schermbeck gilt für die in beigefügter Aufstellung der betroffenen Straßenzüge. Die Aufstellung beinhaltet gleichzeitig die zu alarmierenden Löschzüge.
- (3) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren Dorsten und Schermbeck am Einsatzort. Eine Verpflichtung der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck, in den Gebieten gem. Abs 1, 2 den Brandschutz entsprechend der Erreichungsgrade ihrer Brandschutzbedarfspläne sicherzustellen, kann aus dieser Vereinbarung nur abgeleitet werden, wenn die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben nicht vorrangig ist. Es handelt sich lediglich um eine wechselseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck.
- (4) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck übernehmen die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu

leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck als Träger des Feuerschutzes bleiben unberührt.

- (5) Die überörtliche Hilfe für die Stadt Dorsten, Einsatzgebiet Dorsten-Östrich gilt:

ganztäglich für die Alarmstichworte:

- Brand (Zimmer-, Wohnungs-, Dachstuhl-, Keller- und Wohncontainer brand)
- Hilfeleistung (VU 1, VU 2, VU klemmt 1, VU klemmt 2, VU klemmt LKW)

- (6) Die überörtliche Hilfe für die Gemeinde Schermbeck gilt ganztäglich. Die Hilfe wird unabhängig von vereinbarten Alarmstichworten gewährt. Sie wird – soweit die Freiwillige Feuerwehr Dorsten nicht durch eigene Einsätze gebunden ist – jederzeit geleistet.

§ 2

Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck über die Kreisleitstellen Recklinghausen und Wesel entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

§ 3

Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt Ereignis entsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln.

§ 4

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Dorsten-Östrich dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck vor der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten übernommen wird.
- (2) Die Einsatzleitung obliegt bei Einsätzen in Schermbeck dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck. Trifft die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dorsten vor der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermbeck übernommen wird.

§ 5 Kostenregelung

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Stadt bzw. Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder evtl. anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gem. § 52 BHKG die ihr durch ihren im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenersatzpflichtigen geltend.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck jeweils eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Dorsten und die Gemeinde Schermbeck haften untereinander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Wird die Stadt Dorsten für die Gemeinde Schermbeck im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Gemeinde Schermbeck die Stadt Dorsten von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Stadt Dorsten wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Gemeinde Schermbeck reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Gemeinde Schermbeck entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.
- (3) Wird die Gemeinde Schermbeck für die Stadt Dorsten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Stadt Dorsten die Gemeinde Schermbeck von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Gemeinde Schermbeck wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden solche Ansprüche Dritter durch die Stadt Dorsten reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Stadt Dorsten entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) durch Regulierung verpflichtet ist.

§ 8**Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 9**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 10**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vertragsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11**Inkrafttreten**

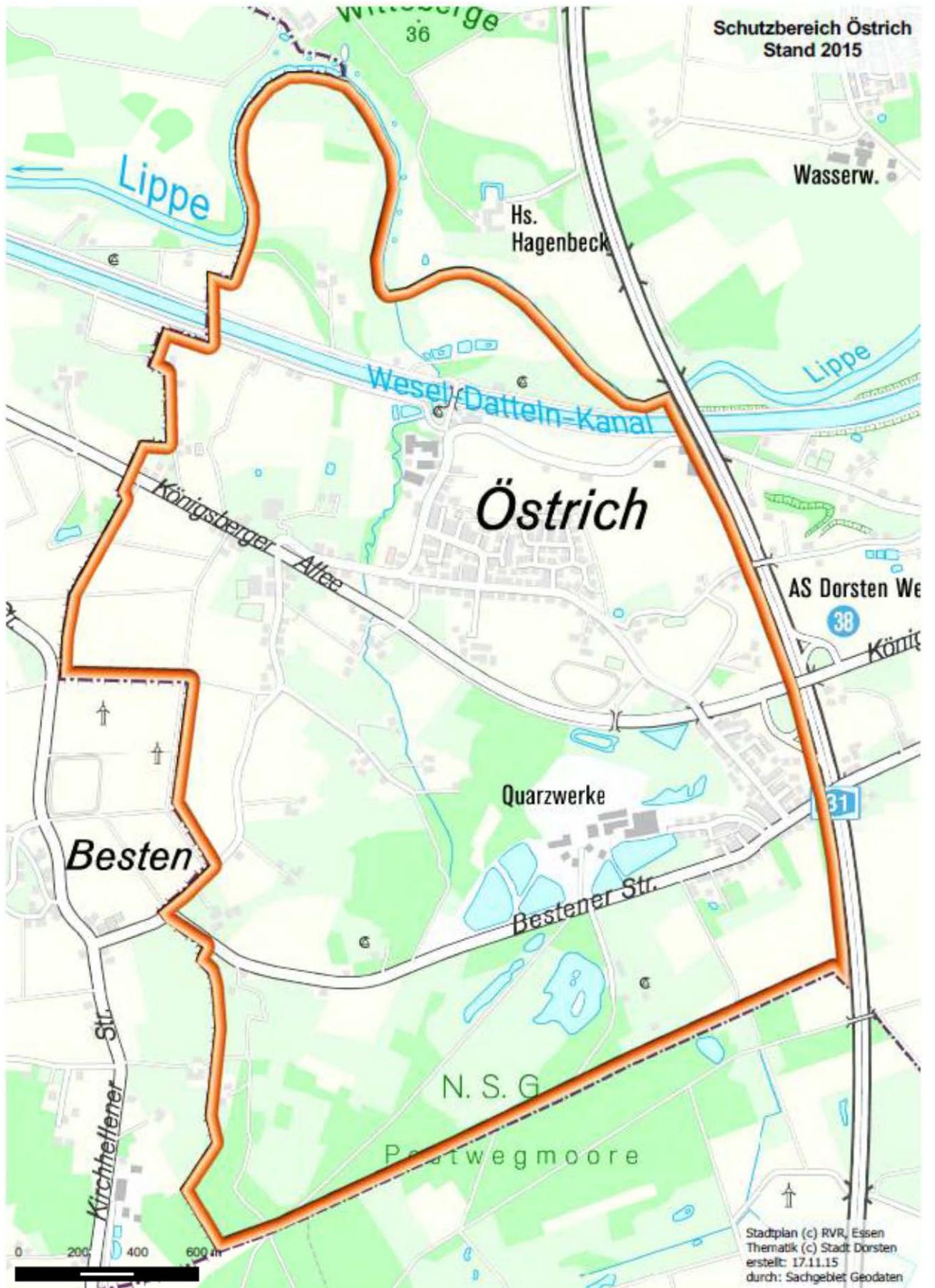
Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dorsten, den 29.01.2016

Schermbeck, den 04.02.2016

gez. Tobias Stockhoff
Bürgermeister

gez. Mike Rexforth
Bürgermeister



Straßen / Ausrückefolge Feuerwehr Schermbeck Stand 01-2015**! Siehe Seite 7 AAO Schermbeck Nachbarschaftshilfe !****Straßen im Außenbereich, bei denen Nachbarwehren mitalarmiert werden, enthalten in der Spalte "2. Einheit Nachbarwehr" die zu alarmierende Nachbarwehr.**

<u>Straße / Platz</u>	<u>Synonyme / Hinweise</u>	<u>Ort / Ortsteil</u>	<u>1. Einheit</u>	<u>2. Einheit Nachbarwehr</u>
<u>Bestener Straße (L 104)</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Borkener Straße (B 224)</u>	<u>Freudenberg Richtung- Erle- Erler Dreh</u>	<u>Altschermbeck</u>	<u>LZ Altschermbeck</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW + LZ Hervest 1</u>
<u>Brackenberg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Brackenbergweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Bramskuhle</u>	-	<u>Dorsten Stadtgrenze</u>	<u>LZ Altschermbeck</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW + LZ Holsterhausen</u>
<u>Bühnenberg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Buschmannsweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Gahlener Straße (L 463)</u>	<u>wird ab Gemeindegrenze Richtung Dorsten zur Gahlener Straße in Dorsten</u>	<u>Dorsten Stadtgrenze</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Hagenbecker Straße</u>	<u>Witte Berge</u>	<u>Dorsten Stadtgrenze</u>	<u>LZ Altschermbeck</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW + LZ Holsterhausen</u>
<u>Hoher Berg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Hoher Weg</u>	<u>auch in Schermbeck</u>	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Holzweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Janbrucksfeld</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Kirchhellener Straße (L 104)</u>	<u>Kreisgrenze Wesel/Bottrop</u>	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>

<u>Königsberger Allee (L 463)</u>	<u>Gahlener Straße, Hünxer Straße</u>	<u>Dorsten Stadtgrenze</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Kuhweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Langevennweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Lehmbruckstraße</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Neuer Kirchweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Nierleistraße (K 24)</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Pannackerstraße</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Pottgartenweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Torfstraße</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Vennkampsweg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Vennweg</u>	(nicht mit ehem. Vennenweg verwechseln!) neu Wolwerskamp	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>
<u>Vornsberg</u>	-	<u>Gahlen</u>	<u>LZ Gahlen</u>	<u>Feuerwehr Dorsten, HW +LZ Altstadt</u>

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Dorsten und der Gemeinde Schermbeck vom 29.01./04.02.2016 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 08.04.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Müller

Bekanntmachung

Der Jahresrechnung 2010 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-
Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2009 vom 24.08.2015

Haushaltsrechnung 2010

Feststellung des Ergebnisses	Wert/Euro
im Ergebnisplan mit	
Ordentliche Erträge	1.449.078,70
Ordentliche Aufwendungen	-1.441.989,17
Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit	7.089,53
Finanzerträge	2.136,77
Jahresergebnis	9.226,30
 im Finanzplan mit	
Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	1.487.242,56
Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	-1.346.328,82
Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit	140.913,74
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	 0,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-4.507,84

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2015 wird der Jahresüberschuss 2010 von 9.226,30 Euro an die Verbandskommunen nach dem Teilnehmerschlüssel aus 2010 im Jahr 2016 ausgeschüttet.

Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage mussten im Haushaltsjahr 2010 nicht vorgenommen werden und somit wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von 63.560,00 Euro bilanziert.

Dinslaken, 11.04.2016

gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Der Jahresrechnung 2011 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2011 vom 26.08.2015

Haushaltsrechnung 2011

Feststellung des Ergebnisses	Wert/Euro
im Ergebnisplan mit	
Ordentliche Erträge	1.517.403,21
Ordentliche Aufwendungen	-1.477.689,71
Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit	39.713,50
Finanzerträge	2.763,38
Jahresergebnis	42.476,88
 im Finanzplan mit	
Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	1.450.816,88
Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	-1.357.259,07
Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit	93.557,81
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	 0,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-18.839,41

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2015 wird der Jahresüberschuss 2011 von 42.476,88 Euro an die Verbandskommunen nach dem Teilnehmerschlüssel aus 2011 im Jahr 2016 ausgeschüttet.

Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage mussten im Haushaltsjahr 2011 nicht vorgenommen werden und somit wurde die Ausgleichsrücklage in Höhe von 63.560,00 Euro bilanziert.

Dinslaken, 11.04.2016

gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Stephan Döring** letzte bekannte Anschrift Schlesierstraße 29, 46562 Voerde den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 15.02.2016- Aktenzeichen 01059475262 (SB 4) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Kamps

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Todor Milic**, letzte bekannte Anschrift 45309 Essen, Portendieckstraße 15, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 05.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Heiko Quindeau**, letzte bekannte Anschrift 47137 Duisburg, Steinenkamp 40, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF DIN-OL74, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für die Firma Konzept Hochbau GmbH**, letzte bekannte Anschrift Lintforter Str. 67 in 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QJ815, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 12.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Francesco Luca Romeo**, letzte bekannte Anschrift 47495 Rheinberg, Rheinstraße 43, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-FR94, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Andreas Ruthert**, letzte bekannte Anschrift 46535 Dinslaken, Wilhelm-Lantermann-Str. 1, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-AR479, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Thomas Grobe**, letzte bekannte Anschrift Bülowstraße 25 in 46562 Voerde, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-J106, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Heßelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Ralf Jürgen Hoff**, letzte bekannte Anschrift Hans-Böckler-Str. 3 in 47506 Neukirchen-Vluyn, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 06.04.2016, Aktenzeichen 36-4 HPF MO-RS612, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.04.2016
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Bekanntmachung

der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2010 vom 29.02.2016

Haushaltsrechnung 2010 Feststellung des Ergebnisses

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	601.861,97 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	629.825,57 €
Jahresergebnis	- 27.963,60 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.573,27 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.278,61 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.118,68 €
---	--------------------

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	+ 25.175,98 €
---	----------------------

Nach den Rechnungsunterlagen ergibt sich für das Jahr 2010 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.963,60 €. Der Stand der Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2010 die festgelegte Höchstgrenze in Höhe von 8.189,27 € und wird somit in voller Höhe zur Deckung des Jahresfehlbedarfs herangezogen. Der restliche Jahresfehlbetrag i. H. v. 19.774,33 € wird aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 01.01.2011 nunmehr 33.840,93 €.

Rheinberg, 07.03.2016

gez. Scholten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2011 vom 29.02.2016

Haushaltsrechnung 2011 Feststellung des Ergebnisses

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	622.563,95 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	626.181,25 €
Jahresergebnis	- 3.617,30 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	677.133,35 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	564.239,60 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.283,61 €
---	-------------------

Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	+ 111.610,14 €
---	-----------------------

Für das Jahr 2011 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.617,30 €. Da die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2010 vollständig zur Deckung herangezogen wurde, wird der Jahresfehlbetrag ausschließlich aus der Allgemeinen Rücklage entnommen. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt somit zum 01.01.2012 nunmehr 30.223,63 €.

Rheinberg, 07.03.2016

gez. Scholten
Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachung

der Jahresrechnung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Jahr 2012 vom 29.02.2016

Haushaltsrechnung 2012 Feststellung des Ergebnisses

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge	679.375,79 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	625.337,06 €
Jahresergebnis	+ 54.038,73 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	619.542,15 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.970,75 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.821,44 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	+ 128.749,96 €

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 54.038,73 €. Der Jahresüberschuss wird in Höhe der festgelegten Höchstgrenze der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Stand der Ausgleichsrücklage beträgt 8.189,27 € zum 01.01.2013. Der restliche Jahresüberschuss i. H. v. 45.849,46 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt somit zum 01.01.2013 nunmehr 76.073,09 €.

Rheinberg, 07.03.2016

gez. Scholten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2016 vom 29.02.2016

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	744.795 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	728.704 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	744.795 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	713.990 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.415 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.173 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.506 €
für die Stadt Xanten auf	47.906 €

insgesamt auf **165.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 16.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Rheinberg, den 07.03.2016

gez. Scholten
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL folgende Leistung aus.

Neubau Kreisleitstelle Wesel VE 36 Leitstellenmöblierung

Leistungsort: Jülicher Straße 8, 46483 Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in der nächsten Ausgabe des Dt. Ausschreibungsblattes, auf dem vergabemarktplatz von VergabeNRW und im Internet unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 23.03.2016

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schnitzler
